

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 43 (1996)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lui-même des conditions d'entreposage. Selon la loi, le producteur cesse d'être responsable d'un médicament lorsque la date de péremption est dépassée. En période de service actif, la responsabilité liée à l'emploi de médicaments ayant dépassé la date limite de consommation incombe à la Confédération et plus particulièrement au chef de l'organe compétent, c'est-à-dire le pharmacien de l'armée.

Ce transfert de la responsabilité du fait du

produit n'a pas lieu dans le cadre de l'aide en cas de catastrophe et des secours urgents. Autrement dit, les médicaments conservés au-delà de la date de péremption ne devraient pas être utilisés dans ce type de situation.

La protection civile dispose de toute l'infrastructure nécessaire (constructions, matériel, personnel) pour aider efficacement ses partenaires en cas de catastrophe ou dans une autre situation extraordinaire.

Cependant, le fait que les services de la santé publique sont organisés différemment selon les cantons et que l'aide en cas de catastrophe relève de la responsabilité des autorités cantonales rend difficile l'élaboration d'une unité de doctrine en matière d'intervention qui soit valable pour l'ensemble du pays. □

L'auteur est sous-directeur de l'Office fédéral de la protection civile.



PLANZER HOLZ AG 6262 LANGNAU LU

Schutzraum-Liegestellen und Zubehör
Tel. 062 81 13 94, Fax 062 81 36 26

SYSTEM PLANZER aus Schweizer Holz

Unschlagbar in Stabilität, Einfachheit. Alles verschraubt. Platzsparende Lagerung. Integrierbar in Kellertrennwände oder als Obstthüren aufbaubar.

Achtung: Zivilschutzorganisationen können die Liegen in kommunalen Übungen preisgünstig selber anfertigen.
Rufen Sie uns an!



Om Computer Support

OM Computer Support AG • Mattenrain 17 • 6312 Steinhäusen • Tel. 042 43 30 50 • Fax 042 43 30 55

Neu ab 23. März 96: Tel. 041 748 30 50 • Fax 041 748 30 55

KONKURRENZLOS FÜHREND MIT

Mannschaft

Kurse & Übungen • Externe Anlässe für Rechnungsführer • Katastrophenorganisation • Nothilfe • Bestandeskontrolle

ZUPLA

Gebäude • Schutträume • Schutzraumkontrolle • Einwohner-schnittstelle aus jedem EK-System • Automatische Zuweisungs-optimierung

Material

Aktueller Materialstamm mit detailliertem ETAT • Materialliste ge-mäss ZS 95 • Materialkontrolle nach Formation, Anlage, Lagerort

Windows ist ein eingetragenes Warenzeichen der Microsoft Corp.

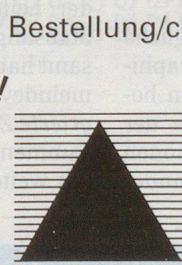
Armbanduhr, Quarz
Swiss made, wasserdicht
Metallgehäuse

Montre suisse à quartz
boîtier noir, étanche

Orologio svizzero al quarzo
metallico, stagno



*Jetzt Aktion!
Fr. 62.—
statt Fr. 69.—*



Bestellung/commande/ordinazione:

Schweizerischer
Zivilschutzverband
Postfach 8272, 3001 Bern
Telefon 031 381 65 81
Telefax 031 382 21 02

Die Neustrukturierung der ZSO im Kanton Graubünden

Aus einem Puzzle entstand ein einheitliches Bild

«Rationalisierung durch Regionalisierung» ist eine der Grundideen des neuen Zivilschutzleitbildes. Im Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Graubünden wurde dieser Gedanke frühzeitig aufgenommen und löste einen Motivationsschub zur Zusammenlegung der vielen zum Teil sehr kleinen und daher wenig leistungsfähigen ZSO im Kanton aus. Heute ist die Schaffung von regionalen ZSO fast vollständig abgeschlossen.

HANS GASSER

Graubünden, flächenmäßig grösster Kanton der Schweiz, besteht aus 213 Gemeinden mit insgesamt 173 890 Einwohnern. Dabei weisen 145 Gemeinden 30 bis 500 Einwohner, 29 Gemeinden 500 bis 1000 Einwohner, 33 Gemeinden 1000 bis 3500 Einwohner und 6 Gemeinden mehr als 3500 Einwohner auf.

Jede dieser Gemeinden bildet eine selbständige politische Einheit, die von einer Gemeindebehörde geführt wird und unter anderem für den Vollzug des Steuer-, Bau-, Schul-, Fürsorge-, Zivilstands- und Zivilschutzwesens verantwortlich ist. Auf den Zivilschutz bezogen, verfügt die grösste Gemeinde im Kanton über etwa 1800 und die kleinste Gemeinde über zwei Schutzdienstpflichtige. Jeder, der sich mit den Zivilschutzfragen ernsthaft auseinandersetzt, musste erkennen, dass dies ungünstige Voraussetzungen sind, eine ernstzunehmende Zivilschutzorganisation aufzubauen, die im Katastrophenfall den grösseren und kleineren Ereignissen entschlossen entgegentreten könnte. So war denn mit der Veröffentlichung des Zivilschutzleitbildes das klare Signal zur Umstrukturierung und Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen gegeben.

Wohlüberlegte Einzelschritte

In einer ersten Phase wurden mögliche ZSO-Zusammenschlüsse nach geographischen und topographischen Kriterien beurteilt. Die Vorgaben, wonach jede der neu zu bildenden Zivilschutzorganisationen über einen bereits gebauten Kommando-

posten verfügen musste und einen Mindestbestand von etwa 100 Schutzdienstpflichtigen aufweisen sollte, vereinfachte das Verfahren keineswegs.

In einer zweiten Phase wurde die politische Machbarkeit ausgelotet, indem die Behördenvertreter und das höhere Zivilschutzkader zu einem Informations- und Meinungsaustausch eingeladen wurden. Anlässlich dieser Treffen wurden von den Behördenvertretern die Vorteile der einfacheren Führungsstrukturen und rasch verfügbaren Einsatzelementen im Katastrophenfall schnell erkannt und die Bestrebungen zur Zusammenlegung der ZSO von dieser Seite unterstützt.

Das Zivilschutzkader setzte sich intensiv mit den zu lösenden Organisationsfragen, wie zum Beispiel Materiallagerorte, Einrückungsorte, Einteilungsverfahren, Organisation der Wiederholungskurse und ZUPLA, auseinander. Nach diesen auf allen Ebenen mit grossem Engagement geführten Gesprächen wurden die Zielsetzungen formuliert und die Realisierungsphasen sowie die Terminplanung einvernehmlich festgelegt.

Rechtliche Lösungsvarianten

Den Gemeindebehörden wurden zwei vollständig ausgearbeitete Variantenvorschläge unterbreitet. Bei der Variante «Gemeindeverband» wurde eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit der Delegiertenversammlung als Legislative und dem Verbandsvorstand als Exekutive, bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern, vorgeschlagen. Dabei werden die Kompetenzen von der Gemeindeversammlung an die Delegierten und diejenigen der Gemeindebehörde an den Verbandsvorstand übertragen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise der Verbandsvorstand dem Chef ZSO vorsteht, den Auftrag zum Aufgebot der Zivilschutzorganisation im Katastrophenfall erteilen kann und den Entscheid trifft, wer im Stab der Leitung ZSO als Kommandant oder Stabsangehöriger ernannt wird. Insgesamt haben sich 121 Gemeinden zu 17 Gemeindeverbänden, welche je eine integrierte Zivilschutzorganisation bilden, zusammengeschlossen.

Als weitere Variante wurde den Gemein-

debehörden die Möglichkeit vorgeschlagen, die Bildung einer integrierten Zivilschutzorganisation mittels einer «Vereinbarung» zwischen den Gemeinden zu regeln. In einem solchen Fall übernimmt ein Gemeindevorstand die Verantwortung für die zu bildende integrierte Zivilschutzorganisation. Der Gemeindevorstand steht dem Chef ZSO vor und beauftragt diesen, im Katastrophenfall die Zivilschutzorganisation aufzubieten und einzusetzen. Von dieser Lösungsvariante haben 65 Gemeinden durch Abschluss einer Vereinbarung zur Bildung von 15 integrierten Zivilschutzorganisationen Gebrauch gemacht. Ende 1995 waren in vier Regionen die politischen Entscheide noch hängig.

Ausbildung der Behörden und Chefs ZSO

Vor der Inkraftsetzung der 32 integrierten Zivilschutzorganisationen und der acht selbständigen Zivilschutzorganisationen wurden die Behördenvertreter der Gemeindeverbände beziehungsweise der Gemeindevorstände über den Zivilschutz informiert und ausgebildet. Insbesondere wurden ihnen die neuen ZSO-Strukturen, die Ausbildungsmodalitäten, der Einsatz der ZSO im Katastrophenfall, die Aufgaben des Chefs ZSO und des Zivilschutzstellenleiters stufengerecht erläutert.

Mit den Zusammenschlüssen haben die Chefs ZSO ganz neue Aufgaben erhalten. Am Beispiel der integrierten Zivilschutzorganisation Andeer (I-ZSO Andeer) mussten Überlegungen angestellt werden, wie und wer in den 18 der I-ZSO angeschlossenen Gemeinden den Probealarm durchführt, welche Einrückungsorte für die Schutzdienstpflichtigen festgelegt werden, wo der WK-Einsatz geleistet wird usw.

Mit diesen Fragen sind die Chefs ZSO gefordert, diese Probleme zu erkennen und in enger Zusammenarbeit mit den vom Amt für Zivilschutz und Katastrophenhilfe Graubünden zur Verfügung gestellten hauptamtlichen Gebietsinstrukturen zu lösen. □

Der Autor ist Vorsteher des Amts für Zivilschutz und Katastrophenhilfe des Kantons Graubünden.

Dabei sein und informiert sein heisst Mitglied sein des SZSV! Info: 031 381 65 81